

Yushin-Ryu Private University LLC

Akademische Grund- und Rahmenordnung 2026

Governance, akademische Zuständigkeiten, Qualitätssicherung und Compliance

BESCHLOSSEN – IN KRAFT

Dokumentcode	YRPU-AGR-2026-01
Version	2.0 / Beschlossen 2026
Stand	29. Juli 2026
Beschlusnummer	YRPU-BES-2026-07-29-001
Beschlussdatum	29. Juli 2026
Inkrafttreten	29. Juli 2026
Beschlossen durch	Prof. Dr. Frank Benjamin Weibel, in Personalunion als Universitätsdirektor, Präsident, Vorstandsmitglied und akademischer Leiter
Verantwortlich	Universitätsdirektion und akademische Leitung
Mitprüfung	Wissenschaftsrat; QM/Compliance; Rechtsprüfung
Prüfzyklus	mindestens jährlich sowie anlassbezogen
Geltungsstatus	Beschlossen und in Kraft seit 29. Juli 2026

Diese Ordnung wurde am 29. Juli 2026 formell beschlossen und veröffentlicht. Erforderliche staatliche, berufsrechtliche oder akkreditierungsrechtliche Anerkennungen und Genehmigungen bleiben eigenständige Verfahren.

Präambel

Die Yushin-Ryu Private University LLC verbindet wissenschaftliche Freiheit, praxisorientierte Lehre, ethische Verantwortung, Inklusion und internationale Anschlussfähigkeit. Diese Rahmenordnung schafft dafür eine konsistente Governance- und Compliance-Struktur. Sämtliche Studienangebote bleiben bis zur jeweils erforderlichen Genehmigung oder Akkreditierung als geplant beziehungsweise in Akkreditierungsvorbereitung gekennzeichnet.

§ 1 Zweck und Rechtsnatur

- (1) Diese Ordnung legt die akademische Grundstruktur, die Zuständigkeiten der Organe, die Grundsätze von Studium, Lehre, Forschung, Qualitätssicherung und Compliance sowie das Verhältnis zu nachgeordneten Ordnungen fest.
- (2) Sie ist eine interne Rahmensatzung. Gesetzliche, behördliche, berufsrechtliche und akkreditierungsrechtliche Vorgaben des jeweils zuständigen Rechtsraums gehen vor.
- (3) Die Bezeichnung als Universität und die Verleihung akademischer Grade dürfen nur im Umfang der jeweils wirksamen staatlichen oder akkreditierungsrechtlichen Befugnisse erfolgen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung gilt für alle Organe, Fakultäten, Institute, Fachbereiche, zentralen Einrichtungen, Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden der Universität.
- (2) Für Kooperationen, Joint Programmes und grenzüberschreitende Angebote gelten ergänzend schriftliche Vereinbarungen mit eindeutiger Zuweisung von akademischer, rechtlicher und qualitätssichernder Verantwortung.

§ 3 Auftrag und Werte

- (1) Die Universität dient Forschung, Wissenschaft und Lehre. Wissenschaftliche Redlichkeit, Menschenwürde, Verantwortung vor Ego, Patientenzentrierung in den Gesundheitsfächern, Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Nutzen sind verbindliche Leitprinzipien.
- (2) Lehre und Forschung sind evidenzbasiert, methodisch nachvollziehbar, kritisch reflektiert und offen für inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit.
- (3) Antidiskriminierung, Barrierefreiheit, Mehrsprachigkeit und angemessene Berücksichtigung neurodivergenter Menschen werden nach dem Prinzip Accessibility-by-Design umgesetzt.

§ 4 Akademische Struktur

- (1) Der verbindliche Planungsstand umfasst 29 Fakultäten, 206 Institute und 79 Fachbereiche. Die Reihenfolge der Organisationsdarstellung lautet Fakultäten, Institute, Fachbereiche und Abschlüsse.
- (2) Die aktuelle Namens- und Zuordnungsliste wird als kontrolliertes Organisationsregister mit Versionsnummer, Freigabe, Änderungsgrund und Verantwortlichkeit geführt. Änderungen der Zahlen oder Zuordnungen bedürfen eines dokumentierten Organbeschlusses.
- (3) Institute und Fachbereiche sind nicht automatisch eigene Studiengänge. Studiengänge dürfen nur nach gesonderter Entwicklung, Ressourcenprüfung, Qualitätsfreigabe und erforderlicher Genehmigung oder Akkreditierung angeboten werden.

§ 5 Ordnungs- und Dokumentenhierarchie

- (1) Diese Grundordnung steht über akademischen Rahmenordnungen, Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, Fakultätsordnungen, Studiengangordnungen, Modulhandbüchern und Verfahrensanweisungen, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.
- (2) Widersprüche werden durch die Normstelle gemeinsam mit QM/Compliance erfasst und dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung vorgelegt. Eine nachgeordnete Ordnung darf Governance, Compliance oder Qualitätsstandards nicht abschwächen.

§ 6 Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat nimmt die strategische Gesamtaufsicht wahr, genehmigt die akademische Gesamtentwicklung und überwacht die Integrität der Governance.
- (2) Er beschließt insbesondere Grundordnungen, strategische Entwicklungspläne, wesentliche Organisationsänderungen, Risikogrenzen und die Einleitung institutioneller Akkreditierungsverfahren.
- (3) Operative Einzelentscheidungen in Studium, Lehre und Prüfungen dürfen nur auf Grundlage ausdrücklich zugewiesener Kompetenzen an den Universitätsrat gezogen werden.

§ 7 Wissenschaftsrat

- (1) Der Wissenschaftsrat berät zu wissenschaftlicher Qualität, Forschungsstrategie, akademischen Standards, Studiengangsentwicklung und wissenschaftlicher Integrität.
- (2) Er nimmt Stellung zu neuen Fakultäten, Instituten, Forschungszentren, Studiengängen und wesentlichen Änderungen akademischer Standards.
- (3) Seine Stellungnahmen, abweichenden Voten und Befangenheiten werden nachvollziehbar protokolliert.

§ 8 Akademischer Senat und akademische Leitung

- (1) Der Akademische Senat ist das zentrale kollegiale Organ für Studium, Lehre und Forschung. Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlverfahren sind in einer gesonderten Senatsordnung festzulegen.
- (2) Die akademische Leitung koordiniert die Umsetzung beschlossener akademischer Standards, wahrt jedoch die Entscheidungszuständigkeit unabhängiger Prüfungs- und Beschwerdeorgane.
- (3) Studierende, wissenschaftliches Personal und Lehrende erhalten angemessene Mitwirkungsrechte.

§ 9 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung führt die Universität operativ innerhalb der beschlossenen Strategie, des Budgets, der Kompetenzordnung und der Kontrollsysteme.
- (2) Strategische Leitung, akademische Qualitätssicherung, operative Geschäftsführung und unabhängige Kontrollfunktionen sind so zu trennen, dass Interessenkonflikte erkannt und beherrscht werden.
- (3) Vertretungs-, Notfall- und Eskalationsregeln sind schriftlich festzulegen.

§ 10 Fakultäten, Institute und Fachbereiche

- (1) Fakultäten tragen die akademische Verantwortung für ihre Studien- und Forschungsfelder. Dekanate steuern Ressourcen und Qualität innerhalb delegierter Kompetenzen.

- (2) Institute bündeln Forschung und Lehre; Fachbereiche strukturieren spezialisierte Disziplinen. Zuständigkeit, Leitung, Berichtsweg und Ressourcen müssen für jede Einheit dokumentiert sein.
- (3) Keine Einheit darf Prüfungs-, Anerkennungs- oder Berufungsentscheidungen außerhalb der ihr zugewiesenen Zuständigkeit treffen.

§ 11 Prüfungsausschüsse und Unabhängigkeit

- (1) Für Studiengänge oder Studiengangsgruppen werden fachlich geeignete Prüfungsausschüsse bestellt. Sie entscheiden unabhängig nach Recht und Ordnung.
- (2) Mitglieder müssen Befangenheit anzeigen. Entscheidungen sind zu begründen, zu dokumentieren und mit einem geregelten Überprüfungs- oder Rechtsbehelfsweg zu versehen.
- (3) Automatisierte Systeme dürfen Prüfungsausschüsse nicht ersetzen.

§ 12 Qualitätsmanagement, Compliance, Audit und Safety

- (1) QM, Compliance, Audit und Safety bilden ein funktional unabhängiges Kontrollsystem mit zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten.
- (2) Die Kontrollfunktionen erhalten unmittelbare Berichts- und Eskalationsrechte an Universitätsrat und Hochschulleitung. Kritische Feststellungen dürfen nicht aus operativen Gründen unterdrückt werden.
- (3) Für Hochrisikoforschung gilt der globale Höchststandard: strengere praktikable Standards werden geprüft und in den internen Masterstandard integriert; lokale Anforderungen dürfen nur verschärfen.

§ 13 Interessenkonflikte und Befangenheit

- (1) Organmitglieder, Beschäftigte, Lehrende und externe Gutachtende legen tatsächliche, potenzielle und wahrgenommene Interessenkonflikte offen.
- (2) Bei Befangenheit erfolgen Ausstand, Vertretung und Dokumentation. Für Beschaffung, Berufung, Prüfungen, Anerkennung, Forschungspartnerschaften und Mittelvergabe gelten erhöhte Anforderungen.

§ 14 Studiengangsentwicklung und Freigabe

- (1) Jeder Studiengang benötigt ein dokumentiertes Qualifikationsprofil, Lernergebnisse, Curriculum, ECTS- und Workloadmodell, Prüfungsplan, Ressourcenplan, Personalqualifikation, Bibliotheks- und IT-Versorgung, Betreuungskonzept, Barrierefreiheitskonzept und Qualitätskreislauf.
- (2) Vor Veröffentlichung werden Bedarfsanalyse, fachliche Begutachtung, Complianceprüfung, Ressourcenfreigabe und akkreditierungsrechtliche Einordnung abgeschlossen.
- (3) Website und Werbung kennzeichnen den Status wahrheitsgemäß als geplant, in Akkreditierungsvorbereitung, akkreditiert oder genehmigt. Prognosen und Absichtserklärungen werden nicht als bestehende Anerkennung dargestellt.

§ 15 Curriculum, Lernergebnisse und ECTS

- (1) Curricula werden kompetenzorientiert entwickelt und einem Qualifikationsrahmen zugeordnet. Module weisen Lernergebnisse, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Workload, ECTS, Prüfungsformen und Verantwortliche aus.

- (2) ECTS werden nur nach nachgewiesenem Erreichen der Lernergebnisse vergeben. Ein Vollzeitstudienjahr entspricht grundsätzlich 60 ECTS; der zugrunde gelegte Arbeitsaufwand wird transparent ausgewiesen.
- (3) Gemeinsame Inhalte werden als qualitätsgesicherte Learning Objects wiederverwendet; fach- und niveauspezifische Varianten bleiben nachvollziehbar.

§ 16 Digitale und hybride Lehre

- (1) Digitale, hybride und präsenzbezogene Lehrformen sind gleichwertig qualitätsgesichert. Identität, Prüfungsintegrität, Datenschutz, Barrierefreiheit, Betreuung und technische Verfügbarkeit werden risikoadäquat gewährleistet.
- (2) KI-Systeme unterstützen Lehre, Beratung und Analyse innerhalb klarer menschlicher Verantwortungs- und Eskalationsstrukturen. Rechtlich oder akademisch wesentliche Entscheidungen bleiben überprüfbar und menschlich verantwortet.
- (3) Ausfälle digitaler Systeme dürfen Studierenden nicht unangemessen zugerechnet werden; Notfall- und Wiederanlaufverfahren sind festzulegen.

§ 17 Zulassung, Anerkennung und individuelle Studienwege

- (1) Zulassungsentscheidungen erfolgen transparent, fachlich begründet und diskriminierungsfrei nach veröffentlichten Kriterien.
- (2) Vorqualifikationen, frühere Studienleistungen und nachgewiesene Kompetenzen werden fair geprüft. Ablehnungen wegen wesentlicher Unterschiede sind zu begründen; Beweis- und Dokumentationsregeln richten sich nach anwendbarem Recht.
- (3) Individuelle Studienfahrpläne dürfen nur innerhalb genehmigter curricularer Grenzen erstellt werden und müssen regelmäßig überprüft werden.

§ 18 Prüfungswesen

- (1) Prüfungen messen valide die veröffentlichten Lernergebnisse. Prüfungsformen, Bewertungskriterien, Gewichtung, Wiederholung und Verfahren bei Störungen werden vorab geregelt.
- (2) Bewertungen müssen nachvollziehbar, konsistent und gegen unzulässige automatisierte Verzerrung abgesichert sein. KI-gestützte Bewertung darf keine alleinige, nicht überprüfbare Letztentscheidung bilden.
- (3) Akteneinsicht, Anhörung, Beschwerde und unabhängige Überprüfung werden gewährleistet.

§ 19 Forschung und wissenschaftliche Integrität

- (1) Forschung beachtet gute wissenschaftliche Praxis, Ethik, Datenmanagement, Interessenkonflikte, Publikationsintegrität und Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Kulturgütern.
- (2) Forschung mit erhöhten biologischen, chemischen, radiologischen, nukleartechnischen, energetischen oder sicherheitsrelevanten Risiken setzt gesonderte Freigaben, Fachaufsicht, redundante Sicherheitsstrukturen und Ereignismanagement voraus.
- (3) Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden unabhängig, vertraulich und unter Wahrung rechtlichen Gehörs untersucht.

§ 20 Personal, Berufung und Lehrbefähigung

- (1) Personalentscheidungen richten sich nach Qualifikation, Erfahrung, Integrität, Lehrbefähigung, Ressourcenbedarf und Gleichbehandlung.
- (2) Berufungs- und Auswahlverfahren werden dokumentiert, fachlich begutachtet und gegen Interessenkonflikte abgesichert.
- (3) Lehrende erhalten regelmäßige didaktische, digitale, barrierefreiheitsbezogene und prüfungsrechtliche Weiterbildung.

§ 21 Studierendenbeteiligung und Feedback

- (1) Studierende wirken angemessen an Studiengangsentwicklung, Evaluation, Qualitätsverbesserung und akademischer Selbstverwaltung mit.
- (2) Feedback wird vertraulich erhoben, ausgewertet und in dokumentierte Verbesserungsmaßnahmen überführt. Rückmeldungen dürfen keine Nachteile für Studierende begründen.

§ 22 Barrierefreiheit, Inklusion und Würde

- (1) Universal Design for Learning und Accessibility-by-Design gelten für Lehre, Lernplattformen, Kommunikation und Prüfungen.
- (2) Angemessene Anpassungen werden individuell, transparent und ohne Absenkung der definierten Kompetenzziele gewährt.
- (3) Screenreader- und Tastaturzugang, Untertitel, Transkripte, alternative Darstellungen, Audiodeskription, geeignete Gebärdensprachangebote und flexible Lernformen werden bedarfsgerecht eingeplant.

§ 23 Datenschutz, Informationssicherheit und Aufbewahrung

- (1) Personenbezogene Daten werden zweckgebunden, verhältnismäßig, sicher und nach dem anwendbaren Datenschutzrecht verarbeitet.
- (2) Zugriffsrechte, Protokollierung, Lösch- und Aufbewahrungsfristen, Datenübermittlungen, Auftragsverarbeitung und Datenschutzfolgenabschätzungen werden verbindlich geregelt.
- (3) Akademische Akten, Prüfungsentscheidungen und Qualitätsnachweise werden manipulationsgeschützt und nachvollziehbar aufbewahrt.

§ 24 Beschwerden, Meldungen und Schutz vor Benachteiligung

- (1) Die Universität unterhält zugängliche Wege für akademische Beschwerden, Diskriminierungsbeschwerden, Compliance-Meldungen und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten.
- (2) Zuständigkeit, Fristen, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, Schutz vor Repressalien und Eskalationswege werden veröffentlicht.
- (3) Mediationsangebote dürfen formale Rechte und Fristen nicht verkürzen.

§ 25 Qualitätskreislauf und Kennzahlen

- (1) Qualitätssicherung umfasst Planung, Umsetzung, Monitoring, Evaluation, Verbesserung und Wirksamkeitsprüfung.

- (2) Kennzahlen beziehen sich insbesondere auf Lernerfolg, Workload, Betreuung, Prüfungsqualität, Abbruchrisiken, Anerkennung, Barrierefreiheit, Beschwerden, Beschäftigungsfähigkeit, Forschungsintegrität und Ressourcenausstattung.
- (3) Daten werden kontextbezogen interpretiert; rein automatisierte Rankings oder Sanktionen ohne fachliche Prüfung sind unzulässig.

§ 26 Risiko-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement

- (1) Akademische, finanzielle, technische, personelle, rechtliche und sicherheitsrelevante Risiken werden in einem dokumentierten Risikoregister geführt.
- (2) Kritische Funktionen erhalten Vertretung, Reserve, Wiederanlaufziele und Kommunikationswege. Für High-Risk-Bereiche sind Schicht-, Backup-, Ereignis- und Krisenstrukturen verbindlich.
- (3) Krisenentscheidungen werden lagebezogen getroffen, protokolliert und nachbereitet.

§ 27 Transparenz und öffentliche Kommunikation

- (1) Öffentliche Angaben zu Rechtsstatus, Akkreditierung, Anerkennung, Programmen, Gebühren, Zulassung, Lehrformaten, Abschlüssen und Standorten müssen aktuell, verständlich und nachprüfbar sein.
- (2) Geplante oder noch nicht freigegebene Angebote werden nicht als verfügbar oder anerkannt dargestellt.
- (3) Korrekturen wesentlicher öffentlicher Fehlinformationen erfolgen unverzüglich und werden dokumentiert.

§ 28 Externe Qualitätssicherung und Akkreditierung

- (1) Die Universität richtet interne Systeme an den jeweils anwendbaren nationalen Vorgaben und den Standards des Europäischen Hochschulraums aus.
- (2) Akkreditierung wird nicht durch interne Beschlussfassung ersetzt. Nachweise, Selbstberichte, externe Begutachtungen, Auflagen und Folgemaßnahmen werden zentral koordiniert und revisionssicher dokumentiert.
- (3) Die erwartete ESG-Revision 2027 und sonstige neue Standards werden nach Veröffentlichung bewertet und durch kontrollierte Änderungen umgesetzt.

§ 29 Änderungskontrolle und Auslegung

- (1) Änderungen bedürfen eines dokumentierten Antrags, einer fachlichen, rechtlichen und qualitätssichernden Prüfung sowie der Beschlussfassung des zuständigen Organs.
- (2) Auslegungsfragen entscheidet das zuständige akademische Organ nach Stellungnahme von QM/Compliance und, soweit erforderlich, externer Rechtsberatung.
- (3) Eine historische Fassung bleibt archiviert; die öffentlich zugängliche Version muss eindeutig als aktuell, aufgehoben oder Entwurf gekennzeichnet sein.

§ 30 Inkrafttreten und Übergang

- (1) Diese Fassung wurde am 29. Juli 2026 formell beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten werden entgegenstehende frühere Regelungen nur im ausdrücklich bestimmten Umfang aufgehoben. Vertrauensschutz und Übergangsbestimmungen für bereits eingeschriebene Studierende sind gesondert festzulegen.

(3) Die erste ordentliche Überprüfung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten.

Anlage A – Governance- und Verantwortungsmatrix

Gegenstand	Entscheidungsverantwortung	Mitwirkung/Kontrolle	Nachweis
Grundordnung und Strategie	Universitätsrat	Wissenschaftsrat; Akademischer Senat; QM/Compliance	Beschluss, Versionierung, Veröffentlichung
Studiengangsentwicklung	Akademischer Senat / zuständiges Fachorgan	Fakultät; Prüfungsausschuss; QM; Ressourcenverantwortliche	Curriculumakte, Ressourcen- und Qualitätsfreigabe
Prüfungsentscheidungen	Unabhängiger Prüfungsausschuss	Prüfungsamt; Fachvertretung	Begründeter Bescheid, Aktenführung, Rechtsbehelfsweg
Akkreditierung	Universitätsrat / Hochschulleitung	QM; Fakultäten; externe Stellen	Selbstbericht, Nachweisregister, Auflagenmonitoring
Compliance und Audit	Unabhängige Kontrollfunktion	Hochschulleitung; Universitätsrat	Feststellung, Maßnahmenplan, Eskalation, Wirksamkeitsprüfung
Öffentliche Angaben	Hochschulleitung	Kommunikation; QM/Compliance; Fachverantwortliche	Freigabeprotokoll, Statuskennzeichnung, Korrekturverfahren

Normative Bezugspunkte und Quellenstand

Die nachstehenden Bezugspunkte wurden für die Systematik dieser Ordnung berücksichtigt. Maßgeblich bleiben stets die jeweils geltenden Fassungen und das Recht des zuständigen Anerkennungs- oder Akkreditierungsraums.

Bezugspunkt	Bedeutung für die Ordnung	Offizielle Fundstelle
Schweizer Hochschulförderungs- und -koordinationsrecht (HFKG/Verordnungen)	Institutionelle Akkreditierung, Qualitätsanforderungen und geschützte Bezeichnungen.	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de
ESG 2015 – Standards and Guidelines for Quality Assurance in the EHEA	Rahmen für interne und externe Qualitätssicherung; ESG 2027 befindet sich in Vorbereitung.	https://www.enqa.eu/esg-standards-and-guidelines-for-quality-assurance-in-the-european-higher-education-area/
ECTS Users' Guide 2015	Lernergebnisse, studentischer Arbeitsaufwand, Kreditvergabe, Anerkennung und Mobilität.	https://education.ec.europa.eu/sites/default/files/document-library-docs/ects-users-guide_en.pdf
Musterrechtsverordnung 2024 / deutscher Akkreditierungsrahmen	Vergleichsmaßstab für formale und fachlich-inhaltliche Studiengangskriterien.	https://akkreditierungsrat.de/akkreditierungssystem/rechtliche-grundlagen/musterrechts-und-landesrechtsverordnungen/
UNESCO Global Convention on Higher Education	Faire, transparente und diskriminierungsfreie Anerkennungsverfahren; keine automatische Anerkennungsgarantie.	https://www.unesco.org/en/higher-education/global-convention

Änderungsverlauf

Version	Datum	Status	Änderung
2.0	29. Juli 2026	Beschlossen / in Kraft	Neuaufbau für die YRPU-Struktur 2026; am 29. Juli 2026 beschlossen und in Kraft gesetzt.